

hier sagen, daß die Frage über die Bedeutung dieses Instituts, nachdem das Wesen des Anklageprocesses weggefallen, noch nicht geschlossen sei.

Prinz Johann: Nach einer so langen und heißen Debatte ist es gewiß interessant, einen Rückblick auf dieselbe zu werfen. Man wird fast allemal finden, daß, wenn man sich lange über einen Gegenstand ausgesprochen hat, sich größtentheils die Meinungsverschiedenheiten ausgeglichen haben, Vieles auf Mißverständnissen beruht, und es ist das erwünschteste Resultat, wenn man mit Muße die übrigen Streitpunkte beurtheilen kann. Ueber dieselben zum Verständniß zu kommen: dies scheint mir in der That in Folge dieser langen Debatte erreicht werden zu können. Ueber Manches ist man sich klar geworden, über Verschiedenes ist man einig. Einig scheint mir die Kammer darüber zu sein, daß sie das Geschwornengericht verwirft. Selbst die eifrigsten Anhänger der Oeffentlichkeit haben ihm keinen Beifall gezollt; einig scheint man darüber zu sein, daß man die beiden wichtigsten Garantien, die Entscheidungsgründe und die zweite Instanz, nicht vermissen will; auch über einen Wunsch vereinigen sich die meisten Stimmen, über den Wunsch, daß der erkennende Richter den Angeklagten und die Zeugen sehen und hören möge. Auch ich theile diesen Wunsch. Die Staatsregierung hat anerkannt, daß es naturgemäß und wohlwünschenswerth sein könne. — Ich aber, so wie viele Andere, die sich für den Entwurf ausgesprochen haben, müssen noch bezweifeln, ob diese beiden Anforderungen vereinbar seien mit diesem Wunsche, und das ist der Punkt, auf welchen es hauptsächlich anzukommen scheint. Wenn man diese beiden Anforderungen näher ins Auge faßt, so brauche ich wohl nicht erst zu bemerken, daß, wenn wir Entscheidungsgründe und zweite Instanz fordern, wir diese Institute auch in der That haben wollen und nicht bloß in äußerer Form. Man muß sich des Zweckes dieser Institute genau bewußt sein. Entscheidungsgründe verlangt man, weil man ein richterliches Urtheil nicht auf ein dunkles Gefühl des Richters stützen will, sondern auf Gründe, deren er sich bewußt wird. Denn es ist Thatsache, daß, wenn man Gründe darlegt, man sich der Gründe erst bewußt wird. Eine solche Darlegung kann unmöglich geschehen, wenn man sich nicht auf vorhandene Beweise bezieht, und es ist daher die Nothwendigkeit der Niederschrift von allen Seiten anerkannt. Eine zweite Instanz verlangt man deshalb, damit das Urtheil der ersten Instanz geprüft werden könne, nicht, damit ein zweites Urtheil über denselben Gegenstand gefällt werde. Es muß also jenes Urtheil der ersten Instanz mit seinen Gründen der obern Instanz vorliegen; dies ist aber nicht möglich, wenn nicht Acten vorliegen, welche das Wesentliche enthalten. Man könnte zwar sagen, es sei für den Angeschuldigten kein Bedenken, wenn auch der obern Instanz nicht alle Beweismittel der untern Instanz zukämen, weil nicht in *durius* erkannt werden könne. Es mag dies wahr sein; aber es würde das nur so viel beweisen, daß ihm dann ebenso viel Erkenntnisquellen zugänglich sein müssen, als gegenwärtig. Das Gegentheil würde das Strafrecht in die größte Gefahr bringen; der Richter würde nicht strenger urtheilen

können; aber in vielen Fällen müßte er milder urtheilen, weil ihm nicht alle Erkenntnisquellen zu Gebote stehen. Ich glaube in der That, daß das Urtheil erster Instanz überflüssig würde; denn in Punkten, wo man sich auf Thatsachen bezöge, die dem höhern Richter unzugänglich wären, da müßte nothwendig der Richter in erster Instanz reformiren. Also die Nothwendigkeit einer genauen Niederschrift von Allem, was wesentlich auf die Entscheidung Bezug hat, glaube ich, ist gegeben durch die Anforderungen des Instanzenzuges und der Entscheidungsgründe. Fragt man sich nun, ob mit diesen beiden Instituten vereinbar sei die unmittelbare Vereinigung des untersuchenden und erkennenden Richters in einer Person, so kommt es darauf an, daß man sich ein klares Bild von dem mache, wie man sich die Sache denkt. Doch vor Einem ist zu warnen. Man wolle nicht einführen, was sich noch nirgends practisch bewährt hat. Es haben sich geehrte Redner auf den *Consensus gentium* berufen. Ich werde mich auch darauf berufen, und von diesem Punkte wird man kaum abzugehen geneigt sein. Diesen Theil meiner Darstellung hat die lichtvolle Darstellung des Herrn Staatsministers gewiß bedeutend erleichtert. Wenn man die Sache genauer betrachtet, so ist die erste Anforderung: Ein Untersuchungsrichter, es möge ihm nun ein Staatsprocurator zur Seite stehen oder nicht. — Dieser kann nur in einer Person bestehen; es würde sonst die Einheit der Untersuchung dabei wesentlich leiden, wenn man sie von einem Collegium führen lassen wollte; es widerspricht dem auch die Erfahrung. In Frankreich führt der Instructionsrichter als Einzeln er die Untersuchung; bei uns auch. Das Beispiel von Vorpommern möchte nicht durchschlagend sein. Es schließt dies aber keineswegs aus, daß die Untergerichte collegialisch organisirt seien; ich halte es vielmehr für einen der wesentlichsten Vorzüge, die wir einer solchen Organisation geben können. Es ist wichtig, daß einem Inquirenten bei allen Verhandlungen, die aufs Wohl und Wehe der Einzelnen von großem Einflusse sind, die collegialischen Gerichte zur Seite stehen, von denen die Entscheidung er bei der Frage einholt, ob Arreste verhängt, oder aufgehoben werden sollen, ob Confrontationen stattfinden sollen, ob der Anschuldigungsstand erklärt werden soll u. dgl. m. In allen solchen Fällen ist die collegialische Entscheidung von großer Wichtigkeit. Dies findet in mehreren Staaten statt; so steht dem Instructionsrichter in Frankreich die Rathskammer zur Seite, so steht in mehreren deutschen Staaten dem einzelnen Richter auch immer ein solches Collegium zur Seite. Es scheint in der Absicht der geehrten Staatsregierung zu liegen, indem sie collegialische Untergerichte einzuführen wünscht.

Eine andere, weitergehende Frage ist, ob man diesem Gerichte die Entscheidung selbst übertragen kann. Ich zweifle keineswegs, daß man den so organisirten Gerichten die Entscheidung in kleinern Rechtsfällen, aber bis zu drei Monaten Gefängniß übertragen kann; doch will ich die Frage, ob es zweckmäßig sei, ihnen solche Angelegenheiten aufzutragen, noch dahingestellt sein lassen. Dagegen glaube ich nicht, daß die Entscheidung größerer Criminalfälle, als z. B. Todesfälle oder mehrjährige Zuchthausstrafe, dem Untergerichte überlassen wer-